KapSt-Abzug nach § 43 Abs. 1	Art der Kapitalerträge	Steuersatz in v.H.	Abstandnahme/Erstattung (s. Erläuterungen)									
			0	0	6	0	6	6	0	0	0	1
Nr. 1	Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußrechten mit Gewinnbeteiligung, Genossenschaftsanteilen usw. (einschl. verdeckten Gewinnausschüttungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1) Bezüge auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung einer Kapitalgesellschaft (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) Bezüge i.S. des § 8 b Abs. 1 KStG	25			x			x	x	x	x	x
Nr. 2	Zinsen aus Wandelanleihen oder Gewinnobligationen, aus Genußrechten ohne Gewinnbeteiligung	25		 	 			X	X		X	
Nr. 3	Einnahmen aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter, Zinsen aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4)	25	х			x			X			
Nr. 4	außerrechnungsmäßige u. rechnungsmäßige Zinsen aus Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)	25	х	X		x	ļ					
Nr. 5	Zinsen aus Altanleihen (festverzinsliche Wertpapiere, die nach dem 31.03.52 und vor dem 01.01.55 ausgegeben wurden) unter besonderen Voraussetzungen	30							x			
Nr. 6	Einnahmen aus der Vergütung von Körperschaftsteuer nach § 36 e EStG oder § 52 KStG (§ 20 Abs. 1 Nr. 3)	25										
Nr. 7	Dem Zinsabschlag unterliegende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7, bei denen es sich um verbriefte Kapitalforderungen handelt, oder wenn der Schuldner der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut ist	30 bei Tafel- geschäften: 35	x	х		х	х					
Nr. 8	Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 2b aus der Veräußerung oder Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen; Stückzinsen i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 3; Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von Kapitalforderungen i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 4	30 bei Tafel- geschäften: 35	x	x		x	x					
Satz 2	Besondere Entgelte oder Vorteile i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die neben den in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden	30 bei Tafel- geschäften: 35	x	х		x	x					

Erläuterungen:

- 0 = Abstandnahme bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen nach § 44 a Abs. 1
- 2 = Abstandnahme bei KSt-befreiten Körperschaften oder bei jurist. Personen des öffentl. Rechts (§ 44 a Abs. 4)
- ⊕ = Abstandnahme bei KSt-befreiten Kö. oder bei jurist. Personen des öffentl. Rechts bei Gewinnanteilen, die die o.a. Gläubiger von einer von der KSt befreiten Kö. beziehen (§ 44 a Abs. 4)
- O = Abstandnahme bei unbeschr. stpfl., nicht von der KSt befreiten Körperschaften, nach § 44 a Abs. 1
- 📵 = Abstandnahme bei Betriebseinnahmen des (unbeschr. oder beschr. stpfl.) Gläubigers und wenn durch den KapSt-Abzug auf Dauer ESt/KSt-Überzahlung, nach § 44 a Abs. 5 ("Dauerüberzahler")
- G = Erstattung der KapSt / Vergütung der KSt bei unbeschr. stpfl. natürl. Personen nach §§ 44 b Abs. 1, 36 b Abs. 1
- @ = Erstattung der KapSt bei gemeinn., mildt., kirchl. Zwecken dienenden Kö. / gemeinn. oder mildt. Zw. dienenden Stiftungen des öffentl. Rechts oder kirchl. Zw. dienenden jurist. Pers. des öffentl. Rechts nach § 44 c Abs. 1
- = 50 % Erstattung der KapSt bei anderen KSt-befreiten Körpersch., Personenvereinig. u. Vermögensmassen und bei jurist. Personen des öffentl. Rechts nach § 44 c Abs. 2
- ⊕ = Erstattung der KapSt bei unbeschr. oder beschr. stpfl. "Dauerüberzahlern" (vgl. Erl. ⑤) nach § 44 b Abs. 1; Vergütung der KSt nach § 36 b Abs. 1 nur bei unbeschr. stpfl. "Dauerüberzahlern"

Voraussetzungen:

Freistellungsauftrag oder NV-Bescheingung (NV 1 B)

Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4, Freistellungsbescheid oder vorläufige Bescheinigung

Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4, Freistellungsbescheid oder vorläufige Bescheinigung

Freistellungsauftrag oder NV-Bescheingung (NV 3 B)

Bescheinigung nach § 44 a Abs. 5

Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung (NV 1 B)

Bescheinigung nach § 44 c Abs. 1

Bescheinigung nach § 44 c Abs. 2

Bescheingung nach § 44 a Abs. 5

Bezüge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unter 100 PM